

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 14. September 1882.)

18. Regierungs-Verordnung vom 1. September 1882, einen Nachtrag zu der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 bezüglich des wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtenden Verfahrens betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sereuissimi wird auf Grund von §. 14 des Gesetzes vom 10. November 1871, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, Befehl weiterer Ausführung eben dieses Gesetzes, nachdem sich einzelne Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 als unzureichend für diesen Zweck erwiesen haben, verordnet, was folgt:

I.

Die Vorschriften in §. 16 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

1. Die Gebäude für alle mit starker Kohlenfenerung arbeitenden gewerblichen Betriebsstätten müssen eine solche örtliche Aufstellung und zugleich in Betreff ihrer Feuerungs- und Rauchabfuhranlagen eine solche Einrichtung erhalten, welche nach dem pflichtmäßigen, auf sachverständiges Gutachten zu begründenden Dasärhalten der zuständigen Baupolizeibehörde geeignet ist, durch Rauch und Ausz verursachte Schäden und Verlastigungen der Umwohnerschaft zunächst in Aufsehung der menschlichen Gesundheit, sodann aber auch rücksichtlich ihrer Wohnungseinrichtungen und Wohngebäude, insoweit auszuscheiden, als dies nach den vorhandenen und anwendbaren Hülfsmitteln der Technik und nach den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen thunlich erscheint.
2. Soll eine zu errichtende Industrieanlage mit Dampfesselbetrieb versehen werden, so muß der für die bezüglichen Baulichkeiten zu bestimmende Platz nach dem pflichtmäßigen, auf dem Gutachten Sachverständiger beruhenden Erwerfen der zuständigen Baupolizeibehörde so gelegen sein, daß bei gleichzeitiger Inbetriebnahme der für die Aufstellung des Kessels getroffenen Einrichtungen die aus einer etwaigen Kesselexplosion für Leben und Gesundheit auf anderen Grundstücken wohnender Menschen und deren Eigentum sich